

Bescheinigung gem. § 2 Abs. 1 Jugendschutzgesetz Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person



1. Personalien des/der Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund):

Name, Vorname

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Telefon

2. Personalien der zu beaufsichtigenden Person:

Name, Vorname

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Geburtsdatum

3. Personalien der Begleitperson:

Name, Vorname

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Geburtsdatum

Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten:

Ich/Wir erklären, dass die oben angegebene Begleitperson für folgende Veranstaltung die **Erziehungsaufgaben** gegenüber der unter Pkt. 2 genannten Person wahrnimmt:

KSMA-Trainingszeltlager 2026 vom _____ bis _____ auf dem Jugendzeltplatz
(Name der Veranstaltung) (Datum) (Datum)

Erlasee (Arnstein).

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses **Autoritätsverhältnis**. Sie hat genügend **erzieherische Kompetenz**, um unserem Kind Grenzen setzen zu können. Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. **Wir sind ausdrücklich damit einverstanden, dass unser Kind die oben genannte Veranstaltung besucht und dort am angebotenen Trainingsprogramm teilnimmt.**

Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich **auszuweisen**. Für eventuelle Rückfragen sind wir unter der oben angegebenen Telefonnummer zu erreichen.

Hinweise: Die Bescheinigung ist nur für die Dauer der Veranstaltung gültig. Eine Übertragung der Aufsicht auf den Veranstalter ist unzulässig. Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht zu gewähren, verzichtet daher auf den Genuss alkoholischer Getränke und muss sich während des gesamten Aufenthalts am Veranstaltungsort anwesend sein.

Die Ausführungen auf der Rückseite der Bescheinigung habe ich gelesen!

Ort, Datum

(Unterschrift Personensorgeberechtigte/r)

Einverständniserklärung der Begleitperson:

Ich bin bereit, die Erziehungspflicht während der oben genannten Veranstaltung inklusive aller damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Ort, Datum

(Unterschrift der beauftragten Person)

Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person nach dem Jugendschutzgesetz

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können die Eltern die Aufsicht ihres minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ übertragen. Dies sollte schriftlich erfolgen.

Als Grundvoraussetzung zur Wahrnehmung eines Erziehungsauftrags wird aber vom Gesetzgeber ein Autoritätsverhältnis gefordert, so dass der volljährige Freund oder die volljährige Freundin nicht „erziehungsbeauftragte Person“ sein kann. Ein Auftrag zur bloßen Begleitung durch den Freund kann nicht als Erziehungsauftrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG angesehen werden. Tante, der Onkel oder die Großeltern, auch die bereits volljährigen Geschwister können dagegen diese Aufgabe wahrnehmen.

Für die erziehungsbeauftragte Person gilt daher folgendes:

- 1.** Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
- 2.** Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, dass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
- 3.** Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholenuss, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
- 4.** Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragte Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt.
- 5.** Der volljährige Partner oder die volljährige Partnerin einer minderjährigen Person kann ebenfalls keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein Autoritäts- sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. Auch hier kann in der Regel von dem Bestehen eines Autoritätsverhältnisses nicht ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang wird von den Behörden darauf hingewiesen, dass auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen.

Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen.